

Allgemeine Vertragsbestimmungen „Spezialkategorien“

Im Folgenden wird zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Es sind damit natürlich beide Geschlechter gemeint.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Spezialkategorien“ beziehen sich auf die Geschäftstätigkeit der Firma „Pacar GmbH“, betreffend aller Geschäfte in Bezug auf den Handel mit Fahrzeugen der Spezialkategorien insbesondere der Marke „LADA“ und deren Ersatzteile. Dieses Dokument ist zur Ergänzung der AGB Fahrzeuge. Diese Sparte der Firma wird „LADACENTER.CH“ genannt, was in diesen AGB gleichbedeutend ist mit „Pacar GmbH“. Gültigkeit haben diese AGB auf jegliche Arten der Vertragsschliessung zwischen dem Käufer und LADACENTER.CH, sprich Onlineverkäufe (über die Webseite www.ladacenter.ch wie auch per Email), schriftliche Bestellungen, Telefonverkäufe sowie Direktverkäufe vor Ort.

Spezialkategorien:

F: Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;

G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge;

1. Verzug LADACENTER.CH

Die Gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenütztem Ablauf einer Schriftlichen Nachfrist von 30 Tagen geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Verzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur verursacht wurden, wie Streiks, Typengenehmigungsprüfungen, Einzelabnahmen (Spezialkategorie F oder G) und/oder andere Ereignisse.

Die MFK Abnahme beim Strassenverkehrsamt und/oder DTC (Dynamic Testcenter) von umgerüsteten oder umzurüstenden Fahrzeugen (Neuwagen und/oder gebrauchten Fahrzeugen) in die Spezialkategorie F oder G kann eine terminliche Lieferverzögerung bis 12 Wochen haben. Diese Verzugsfolge kann vom Käufer oder dessen Vertreter bei Lieferverzug nicht geltend gemacht werden.

2. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers anzurufen.